

Newsletter

Februar 2022

Finanzgericht
Münster



Sehr geehrte Damen und Herren!
Heute lesen Sie im Newsletter des Finanzgerichts Münster u.a Entscheidungen zur Berichtigung der als Vorsteuer abgezogenen Einfuhrumsatzsteuer bei Insolvenzanfechtung und zum Werbungskostenabzug für die Israelreise einer Religionslehrerin.

**Aktuelle
Entscheidungen**

Berichtigung der als Vorsteuer abgezogenen Einfuhrumsatzsteuer bei Insolvenzanfechtung

Der 15. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 7. Dezember 2021 (Az. [15 K 3144/20 U](#)) entschieden, dass der Vorsteuerabzug für Einfuhrumsatzsteuer zu berichtigen ist, wenn die Einfuhrumsatzsteuer aufgrund einer Insolvenzanfechtung an die Insolvenzmasse zurückgezahlt wird.

Die Klägerin, eine AG, ist eine operativ tätige Holdinggesellschaft. Für die Monate Januar und Februar 2019 entrichtete sie die ihr gegenüber vom Hauptzollamt festgesetzte Einfuhrumsatzsteuer und zog diese in gleicher Höhe als Vorsteuer im Rahmen ihrer Umsatzsteuervoranmeldungen ab. Im April 2019 wurde über das Vermögen der Klägerin das Insolvenzverfahren unter Anordnung der Eigenverwaltung eröffnet. Nach Anfechtung der Zahlung der Einfuhrumsatzsteuer durch den Sachwalter erstattete das Hauptzollamt die für Januar und Februar 2019 entrichteten Beträge im Oktober 2019 an die Insolvenzmasse. Das Finanzamt kürzte daraufhin den Vorsteuerabzug für Oktober 2019 gegenüber der Klägerin. Hiergegen wandte die Klägerin ein, dass der Rechtsgrund für die Zahlung der Einfuhrumsatzsteuer nicht durch die Insolvenzanfechtung entfallen sei und das Hauptzollamt die Forderung zur Insolvenztabelle angemeldet habe.

Maßgeblich für den Vorsteuerabzug sei hinsichtlich der Einfuhrumsatzsteuer nur deren Entstehung, nicht aber die Entrichtung.

Dem ist der 15. Senat des Finanzgerichts Münster nicht gefolgt und hat die Klage abgewiesen. Der aufgrund der angeordneten Eigenverwaltung zutreffend an die Klägerin selbst gerichtete Bescheid sei im Hinblick auf die Kürzung des Vorsteuerabzugs richtig. Nach § 17 Abs. 3 Satz 1 UStG sei ein Vorsteuerabzug für Einfuhrumsatzsteuer unter anderem dann zu berichtigen, wenn die Einfuhrumsatzsteuer erstattet worden ist. Bei unionsrechtskonformer Auslegung sei unter „Erstattung“ der tatsächliche Vorgang der Rückzahlung zu verstehen. Dies entspreche auch dem Sinn und Zweck der Regelung, das Gleichgewicht zwischen Steuer und Vorsteuer zu gewährleisten. Entgegen der Auffassung der Klägerin sei es nicht erforderlich, dass die ursprüngliche Zahlung der Einfuhrumsatzsteuer ohne Rechtsgrund erfolgt sei. Auf diese Weise werde dem Grundsatz der steuerlichen Neutralität am besten zur Geltung verholfen, denn durch eine doppelte Entlastung von der Einfuhrumsatzsteuer bestünde es in Wettbewerbsvorteil.

Im Streitfall sei die Klägerin von der ursprünglichen Belastung mit Einfuhrumsatzsteuer aufgrund der Insolvenzanfechtung wieder entlastet worden. Durch die Korrektur des Vorsteuerabzugs entstehe kein erneuter Vorsteuerabzug

der wieder auflebten Einfuhrumsatzsteuer. Insoweit entfalte § 17 UStG, der ein in sich abgeschlossenes Regelungssystem beinhalte, eine Sperrwirkung.

Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Diese ist dort unter dem Aktenzeichen XI R 7/22 anhängig.

Kein Werbungskostenabzug für privat mitveranlasste Israelreise einer Religionslehrerin

Mit Urteil vom 27. Januar 2022 (Az. [1 K 224/21 E](#)) hat der 1. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass der Abzug von Aufwendungen einer Religionslehrerin für eine Israelreise als Werbungskosten nicht in Betracht kommt, wenn die Reise sowohl beruflich als auch privat veranlasst ist und sich die beiden Veranlassungsbeiträge nicht nach objektiven Kriterien trennen lassen.

Die Klägerin unterrichtet unter anderem das Fach Religion an einem katholischen Privatgymnasium. In den Herbstferien 2019 nahm sie an einer vom Schulträger, dem Bistum, organisierten Studienfahrt nach Israel teil, die ausschließlich für Religionslehrer/innen veranstaltet wurde. Das Programm der einwöchigen Reise umfasste unter anderem Jerusalem, Yad Vashem, Haifa, Nazareth, Kana, das Tote Meer, den See Genezareth und mehrere Gottesdienste.

Das Finanzamt erkannte den von der Klägerin geltend gemachten Werbungskostenabzug für den von ihr selbst getragenen Reisepreis sowie für Mehraufwendungen für Verpflegung nicht an, da sich die Reise nicht von einer allgemein-touristischen Reise unterscheidet. Hiergegen wandte die Klägerin ein, dass sich das Konzept der Studienreise an den Lehrplänen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Schule orientiert habe und sie die Erkenntnisse, die für ihre Unterrichtsgestaltung von Belang gewesen seien, in ein auf den Unterricht abgestimmtes Reisetagebuch habe eintragen können. Ferner seien die besuchten Orte für die christlichen Religionen von herausragender Bedeutung.

Der 1. Senat des Finanzgerichts Münster hat die Klage abgewiesen. Er ist dabei zunächst davon ausgegangen, dass die Reise sowohl beruflich als auch privat veranlasst gewesen sei. Die berufliche (Mit-)Veranlassung sei durch das von der Klägerin vorgelegte Konzept der Reise, das Reisetagebuch und die Lehrpläne belegt, denn hieraus ergebe sich, dass die Reise für den Beruf der Klägerin förderlich gewesen sei.

Allerdings sei die Reise auch privat veranlasst gewesen. Dies folge zunächst aus dem Programm, das nahezu ausschließlich Ziele von allgemein-touristischem und kulturellem Interesse enthalte, die typischerweise auch von privaten Israel-Touristen besucht würden. Hiergegen sprächen auch die während der Reise besuchten vier Gottesdienste nicht, denn Gottesdienstbesuche seien in erster Linie Ausdruck der höchstpersönlichen Religionsausübung. Der Bezug zum

persönlichen Glauben ergebe sich auch aus den in der Dokumentation angegebenen Zwecken des Reisetagebuchs. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass sich der Arbeitgeber der Klägerin nicht an den Kosten beteiligt und sie nicht für die Reise vom Unterricht freigestellt habe.

Die beruflichen und die privaten Veranlassungsmomente der Reise könnten jeweils nicht als von untergeordneter Bedeutung angesehen werden. Sie seien aber auch nicht nach objektiven Kriterien trennbar, da kein Programmpunkt eindeutig ausschließlich dem beruflichen oder dem privaten Bereich zugeordnet werden könne. Insbesondere sei keine Abgrenzung nach Zeitanteilen möglich.

Nutzungersatz für Zins- und Tilgungsleistungen führt zu Kapitaleinkünften

Wird ein Verbraucher-Darlehensvertrag wegen fehlender Belehrung widerrufen, führt ein für bereits erbrachte Zins- und Tilgungsleistungen von der Bank an den Darlehensnehmer gezahlter Nutzungersatz bei diesem zu Kapitalerträgen. Dies hat der 3. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 13. Januar 2022 (Az. [3 K 2991/19 E](#)) entschieden.

Die Kläger nahmen im Jahr 2004 ein Wohnungsbaudarlehen bei einer Bank auf und erbrachten zehn Jahre lang Zins- und Tilgungsleistungen in Höhe von insgesamt ca. 110.000 €. Im Jahr 2015 widerriefen sie den Darlehensvertrag unter Verweis auf eine fehlerhafte Widerrufsbelehrung. Daraufhin verklagten die Kläger die Bank auf Zahlung eines Betrages in Höhe von ca. 77.000 €, den sie aus der Differenz zwischen der an die Bank geleisteten Zahlungen und des Rückzahlungsanspruchs, jeweils zuzüglich Zinsen, errechneten. Vor dem Oberlandesgericht schlossen die Parteien einen Vergleich, mit dem sich die Bank verpflichtete, an die Kläger als Entschädigung für die Nutzung der Zins- und Tilgungsleistungen einen Betrag von 15.000 € abzüglich etwa anfallender Kapitalertragsteuer zu zahlen.

Die Bank unterwarf diesen Betrag dem Kapitalertragsteuerabzug und zahlte lediglich die Differenz an die Kläger aus. Im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung gaben die Kläger an, dass es sich hierbei nicht um Kapitalerträge, sondern um die Rückzahlung von Zinsen und Tilgungen handele. Zudem hätten die Kläger insgesamt keinen Überschuss erwirtschaftet, sondern im Ergebnis lediglich geringere Zinsen gezahlt. Dem folgte das Finanzamt nicht und behandelte die 15.000 € als Kapitaleinnahmen.

Die hiergegen erhobene Klage ist erfolglos geblieben. Der 3. Senat des Finanzgerichts Münster hat ausgeführt, dass die Entschädigungszahlung der Bank einen Kapitalertrag darstelle. Nach der im Streitfall geltenden Zivilrechtslage

habe sich das Darlehensverhältnis durch den Widerruf in ein Rückabwicklungsschuldverhältnis umgewandelt. Die wechselseitigen Rückgewähransprüche der Vertragsparteien stünden grundsätzlich unabhängig nebeneinander. Dabei stelle der Nutzungersatz für die von den Klägern erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen ein Entgelt für eine Kapitalüberlassung dar. Dies entspreche auch der zivilrechtlichen Wertung, wonach der Verbraucher so gestellt werde, als habe er eine verzinsliche Wertanlage getätigt. Da die wechselseitigen Ansprüche nicht gegeneinander aufgerechnet werden dürften, stehe der Besteuerung nicht entgegen, dass die Kläger aus dem Widerruf per Saldo keinen Überschuss erzielt hätten. Schließlich sei unerheblich, dass es sich nicht um wiederkehrende oder laufende Leistungen gehandelt habe, da auch einmalige Leistungen als Einnahmen aus Kapitalvermögen erfasst würden.

Der Senat hat wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

**Weitere
Entscheidungen
im Überblick**

Einkommensteuer

Ist der Abzinsungssatz von 5,5% für unverzinsliche Verbindlichkeiten verfassungsgemäß? (Urteil vom 18. Januar 2022, Az. [2 K 700/18 G,F](#))

Zur Gewinnerzielungsabsicht und zu den weiteren Voraussetzungen einer gemeinschaftlichen Tierhaltung i.S.v. § 51a BewG (Urteil vom 26. Januar 2022, Az. [7 K 896/19 F](#))

Gewerbsteuer

Zur Behandlung von auf an Aktionäre gezahlte Barabfindungen entfallende Zinsen gemäß § 305 Abs. 3 Satz 3 AktG als Ausgleichszahlung i.S.v. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 9 EStG bzw. als Entgelt für Dauerschulden i.S.v. § 8 Nr. 1 GewStG (Urteil vom 15. Dezember 2021, Az. [13 K 1136/18 G](#))

Umwandlungssteuer / Verfahrensrecht

Löst ein unmittelbar nach einem qualifizierten Tausch von GmbH-Anteilen i.S.v. § 21 Abs. 1 Satz 2 UmwStG 2006 erfolgter Formwechsel einer GmbH in eine KG einen Einbringungsgewinn II aus und kommt insoweit ggf. eine abweichende Besteuerung aus Billigkeitsgründen in Betracht?

(Gerichtsbescheid vom 30. Dezember 2021, Az. [4 K 1512/15 F](#), Rev. BFH I R 10/22)

Umsatzsteuer

In welchem Umfang kann eine GmbH, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, einen Vorsteuerabzug für Leistungen des Insolvenzverwalters beanspruchen? (Urteil vom 20. Januar 2022, Az. [5 K 1179/19 U](#))

In welchem Umfang kann eine GmbH & Co. KG, über deren Vermögen ein Konkursverfahren eröffnet wurde, einen Vorsteuerabzug für Leistungen des Konkursverwalters beanspruchen? (Urteil vom 20. Januar 2022, Az. [5 K 1363/19 U](#))

Kindergeld / Verfahrensrecht

Wird die sachliche Unzuständigkeit des sog. Inkasso-Service bei Ablehnung eines Erlassantrags dadurch geheilt, dass die sachlich und örtlich zuständige Familienkasse die Einspruchsentscheidung erlässt? (Urteile vom 21. Dezember 2021, Az. [1 K 530/18 Kg, AO](#), Rev. BFH III R 6/22; [1 K 2235/18 Kg, AO](#), Rev. BFH III R 2/22 und [1 K 3188/18 Kg, AO](#), Rev. BFH III R 3/22)

Wird die sachliche Unzuständigkeit des sog. Inkasso-Service bei Ablehnung eines Stundungsantrags dadurch geheilt, dass die sachlich und örtlich zuständige Familienkasse die Einspruchsentscheidung erlässt? (Urteil vom 21. Dezember 2020, Az. [1 K 194/20 Kg, AO](#), Rev. BFH III R 4/22)

Verfahrensrecht

Zu verfassungsrechtlichen Zweifeln an der Höhe von ab 2019 entstandenen Säumniszuschlägen (Beschluss vom 11. Januar 2022, Az. [12 V 1805/21](#), Beschwerde BFH V B 4/22, Beschwerde BFH V B 4/22)

Kostenrecht

Stellen Gerichtskosten eines Klageverfahrens, das wegen Insolvenzeröffnung unterbrochen, vom Finanzamt aufgenommen und durch übereinstimmende Erledigungserklärungen beendet wurde, Masseverbindlichkeiten dar? (Beschluss vom 29. Dezember 2021, Az. [14 Ko 2470/21 GK](#))

GSA Fleisch

Unter welchen Voraussetzungen liegt ein Betrieb der Fleischwirtschaft im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Arbeitnehmerrechten in der

Fleischwirtschaft vor? (Beschluss vom 19. Januar 2022, Az. [8 V 3108/21 F](#),
Beschwerde BFH VII B 15/22)

In eigener
Sache

Herzlich willkommen am Finanzgericht Münster!

Am 15. Februar 2022 begrüßte der Präsident des Finanzgerichts Münster, Christian Wolsztynski, Herrn **Felix Echtermann** als neuen Richter beim Finanzgericht Münster. Herr Echtermann absolvierte zunächst eine Ausbildung im gehobenen Dienst der niedersächsischen Finanzverwaltung, bevor er sein Jurastudium in Osnabrück aufnahm. Nach seinem Rechtsreferendariat mit Wahlstation beim Finanzgericht Münster legte er im Jahr 2021 seine zweite juristische Staatsprüfung ab. Das Präsidium des Finanzgerichts Münster hat den 30jährigen Herrn Echtermann dem im Kern für das allgemeine Ertragsteuerrecht und den Familienleistungsausgleich sowie als Spezialmaterie für das Grunderwerbsteuerrecht zuständigen 8. Senat zugewiesen.

Wir wünschen einen guten Start!



Herr Echtermann (links) und Herr Wolsztynski (rechts); Quelle: FG Münster

Haben auch Sie Interesse an einer richterlichen Tätigkeit im Finanzgericht Münster? Dann klicken Sie doch mal in unserem YouTube-Kanal auf das neueste Video [Nachwuchsgewinnung beim FG Münster](#).

Elektronische Akte, elektronischer Rechtsverkehr, Elster, Videokonferenz & Co.– **BRENNPUNKT.STEUERPRAXIS 2022 zu aktuellen Chancen und Herausforderungen der digitalen Kommunikation**

Die digitale Kommunikation stand im Mittelpunkt der diesjährigen Veranstaltung der vom Finanzgericht Münster in Kooperation mit der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe und dem Steuerberaterverband Westfalen-Lippe e.V. durchgeführten Reihe **BRENNPUNKT.STEUERPRAXIS**, die am 9. Februar 2022 erstmals als Livestream stattfand. Ca. 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Beraterschaft, Finanzverwaltung, Wissenschaft, Rechtsprechung und Unternehmenspraxis nutzten die Gelegenheit, sich über die aktuellen Entwicklungen zu informieren.

Nach der Begrüßung durch den Präsidenten des Finanzgerichts Münster **Christian Wolsztynski** erläuterte Herr **Dr. Martin Coenen**, Vizepräsident des Finanzgerichts Münster, in seinem anschließenden Vortrag die veränderten digitalen Prozesse auf Ebene der Finanzgerichte. Danach beschrieben Herr **Julian Wilke** und Frau **Julia Fot**, beide OFD NRW, wie die Prozesse, insbesondere in Form der elektronische Steuerakte und des digitalen Steuerbescheids, in die Strukturen der Finanzverwaltung implementiert und weiterentwickelt werden. Zu den Besonderheiten, die in der digitalen Kommunikation im „Beziehungsdreieck“ Mandant – Finanzverwaltung/Finanzgericht – steuerliche Beratung bestehen, referierte sodann Frau Rechtsanwältin **Dr. Barbara Bischoff**, Präsidialmitglied des Steuerberaterverbands Westfalen Lippe.

Zu den weiteren Einzelheiten lesen Sie bitte die [Pressemitteilung Nr. 5](#) vom 10. Februar 2022.



Quelle: FG Münster



Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster

Redaktion: VRaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145
Münster, Tel. 0251/3784-162, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der gerichtseigenen [Rechtsprechungsdatenbank des](#)

[Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 11 Abs. 2 S 2 JVKostG). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.

